



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Institutionelle Akkreditierung, Pädagogische Hochschule Luzern Auflagenüberprüfung

Bericht | 27. März 2020



Inhalt:

Teil A – Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

Teil B – Bericht zur Auflagenüberprüfung

Teil C – Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern



Teil A

Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates

27. März 2020



Entscheid
des Schweizerischen Akkreditierungsrats

**Auflagenerfüllung
Institutionelle Akkreditierung der
Pädagogischen Hochschule Luzern**

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2017 der Pädagogischen Hochschule Luzern die Akkreditierung nach HFKG bis zum 14. Dezember 2024 mit vier Auflagen ausgesprochen:

Auflage 1:

Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement.

Auflage 2:

Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Auflage 3:

Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem

Auflage 4:

Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und Modalitäten für die Überprüfung der Erfüllung der Auflage.

- Frist: Die Pädagogische Hochschule Luzern muss dem Akkreditierungsrat bis zum 15. Dezember 2019 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.
- Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt.

Mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

Die Pädagogische Hochschule Luzern hat ihren Bericht zur Auflagenprüfung (inkl. Beilagen) bereits am 24. September 2019 beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die AAQ hat zwei Gutachtende der Gutachtergruppe mit der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen «sur dossier» beauftragt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 16. Januar 2020 dem Akkreditierungsrat den Bericht der Gutachtenden zur Erfüllung der Auflagen inklusiv Antrag der AAQ übermittelt.

III. Erwägungen

1. *Bewertung der Gutachtergruppe*

Die zwei beauftragten Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die vier Auflagen erfüllt sind.

2. *Antrag der AAQ*

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden und beantragt beim SAR festzustellen, dass die vier Auflagen erfüllt sind.

3. *Stellungnahme der Pädagogische Hochschule Luzern*

In ihrer Stellungnahme vom 17. Januar 2020 nimmt die Pädagogische Hochschule Luzern den Bericht zur Auflagenüberprüfung der AAQ zustimmend zur Kenntnis.

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Der Bericht der Gutachtenden und der Antrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Antrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Auflagen gemäss Entscheid vom 15. Dezember 2017 und somit die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt.

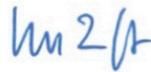
IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Pädagogische Hochschule Luzern die Auflagen vom 15. Dezember 2017 erfüllt.
2. Der Akkreditierungsrat bestätigt die institutionelle Akkreditierung der Pädagogischen Hochschule Luzern bis zum 14. Dezember 2024.
3. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) über den getroffenen Entscheid.

Bern, 27.03.2020

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'JM 2/1'.

Prof. Dr. Jean-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die Hochschule hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission für Wiedererwägungsgesuche zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.



Teil B

Bericht zur Auflagenüberprüfung

16. Januar 2020



Inhalt

1	Verfahren der Auflagenüberprüfung	1
1.1	Grundlagen	1
1.2	Ablauf des Verfahrens.....	1
2	Bericht zur Auflagenüberprüfung	2
2.1	Analyse der Erfüllung der Auflagen.....	2
2.2	Antrag der AAQ.....	8
2.3	Stellungnahme der Hochschule	9

1 Verfahren der Auflagenüberprüfung

1.1 Grundlagen

Entscheid/Modalität

Der Schweizerische Akkreditierungsrat hat die Pädagogische Hochschule Luzern am 15.12.2017 mit vier Auflagen als Pädagogische Hochschule akkreditiert.

In seinem Entscheid bestimmte der Akkreditierungsrat die Frist und die Modalitäten¹. Diese gestalten sich wie folgt:

Frist: 24 Monate. Die Pädagogische Hochschule Luzern muss dem Akkreditierungsrat bis zum 15.12.2019 Bericht über die Erfüllung der Auflagen erstatten.

Modalität: Die Auflagenüberprüfung findet «sur dossier» mit zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern statt.

Zur Überprüfung der Erfüllung der Auflagen hat der Akkreditierungsrat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ) beauftragt.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Zeitplan

Der Zeitplan des Verfahrens gestaltete sich wie folgt:

24.09.2019	Eingang Dossier (Bericht zur Auflagenerfüllung inklusive Beilagen) beim Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR)
30.09.2019	Eingang Dossier bei der AAQ
10.12.2019	Vorläufiger Bericht zur Auflagenüberprüfung und Antrag AAQ an die Pädagogische Hochschule Luzern (PH Luzern) zur Stellungnahme
15.01.2020	Stellungnahme PH Luzern
16.01.2020	Definitiver Bericht zur Auflagenüberprüfung und Antrag AAQ
25.02.2020	Präsidiumssitzung SAR
27.03.2020	Entscheid über die Auflagenerfüllung durch den SAR
23.04.2020	Publikation

Gutachtende

Die AAQ hat folgende zwei Gutachtende aus der Gutachtergruppe der Institutionellen Akkreditierung der PH Luzern mandatiert (in alphabetischer Reihenfolge):

- Prof. Susanne Bosshart, Leiterin Berufspraktische Studien, Pädagogische Hochschule St.Gallen

¹ Akkreditierungsverordnung HFKG, Art. 15 Ziff. 3

- Prof. Dr. Dominik Leiss, Professor für Empirische Bildungsforschung in der Didaktik der Mathematik, Leuphana Universität Lüneburg / Deutschland

Die PH Luzern hat den Bericht zur Auflagenerfüllung fristgerecht beim Schweizerischen Akkreditierungsrat eingereicht. Der ausführliche Bericht war ergänzt mit zahlreichen Beilagen, die die verschiedenen ergriffenen und geplanten Massnahmen illustrieren.

2 Bericht zur Auflagenüberprüfung

2.1 Analyse der Erfüllung der Auflagen

Auflage 1:

Die PH Luzern verankert das Recht der Studierenden auf eine Vertretung in den Wahlkommissionen zur Rekrutierung der Dozierenden im entsprechenden Reglement.

Beschreibung

Die PH Luzern hat einen neuen Erlass geschaffen, mit welchem sie nicht nur wie in Auflage 1 gefordert die Mitwirkungsrechte der Studierenden stärkt, sondern auch die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitenden. Die «Regelung der Mitwirkung der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation (MMO), der Studierendenorganisation (StudOrg) und der Stabsstelle Chancengerechtigkeit in der Findungskommission zur Personalgewinnung» verankert in Artikel 2 das Recht der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterorganisation (MMO) und der Studierendenorganisation (StudOrg) auf Einsitz in der Findungskommission zur Personalgewinnung mit je einer Vertretung, sofern im Leistungsbereich Ausbildung die Stelle einer Leitungsfunktion mit einem Pensum von mindestens 50% ausgeschrieben ist und für die übrigen Bereiche ebensolche Stellen sowie Stellen von hauptamtlich Dozierenden mit einem Pensum von mindestens 50% besetzt werden müssen. Weiter ist die Mitwirkung der Stabsstelle Chancengerechtigkeit in der Regelung festgehalten. Eine Vertretung der Stabsstelle hat Anrecht auf Einsitz in Findungskommissionen, sofern eine befristete oder unbefristete Stelle mit Leitungsfunktion und einem Pensum von mindestens 50% besetzt werden muss.

Die Hochschulleitung der PH Luzern wird die neue Gestaltung der Mitwirkungsrechte nach 15 Rekrutierungsverfahren evaluieren.

Analyse

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die PH Luzern mit dem neu erlassenen Reglement nicht nur, wie in Auflage 1 gefordert, den Studierenden ein unbedingtes Recht auf Vertretung in Findungs- bzw. Wahlkommissionen gewährt, sondern dieses Recht bei der Gelegenheit auch auf andere Angehörige der Hochschule ausgeweitet hat. So erhalten auch die Mitarbeitenden sowie die Stabsstelle Chancengerechtigkeit je eine Vertretung. Die PH Luzern schreibt denn auch in ihrem Bericht zur Auflagenerfüllung, dass die Erfüllung von Auflage 1 «dem Selbstverständnis der PH Luzern als Organisation entspricht» (S. 7 Bericht zur Auflagenerfüllung). Dass die Massnahme zudem evaluiert wird, zeigt das stetige Bestreben der PH Luzern zur Selbstreflexion. Daraus resultierende Massnahmen sollten aber ausschliesslich auf die praktische Umsetzung abzielen (z.B. die Beschränkung auf Stellen einer Leitungsfunktion mit einem Pensum von mindestens 50%) und nicht das grundsätzliche Recht auf Teilhabe aller Statusgruppen tangieren.

Die Gutachtergruppe hält die Auflage für erfüllt.

Auflage 2:

Die PH Luzern vergrössert ihren Leistungsbereich Forschung und Entwicklung im Sinn der eigenen strategischen Ziele.

Beschreibung

In seinem Entscheid hat der SAR zu Auflage 2 Folgendes festgehalten: «Die AAQ schlägt vor, für die Erfüllung von Auflage 2

- den Nachweis der Umsetzung von Massnahmen zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung;
- den Nachweis von Massnahmen zum Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit

einzubringen.» (Entscheid SAR, S. 4)

Die PH Luzern hat sechs Massnahmen zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung und sechs weitere Massnahmen für den verstärkten Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit erlassen. Sie hält sich damit an die Strukturierung, die der SAR in seinem Entscheid vorgibt.

Die «Massnahmen zur Vergrösserung bzw. Stärkung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung» (S. 11 Bericht zur Auflagenerfüllung) sind vier Zielen zugeordnet. Gemäss dem ersten Ziel soll die strukturelle Stärkung von Forschung und Entwicklung strategisch verankert werden, was ein Ergebnis der Strategie-Review von 2018 und 2019 darstellt.

Das zweite Ziel betrifft die Organisationsentwicklung. Es sollen neue Forschungseinheiten geschaffen werden. Dazu hat die PH Luzern den bereits bestehenden Bereich Hochschuldidaktik ausgebaut und neu als «Zentrum Hochschuldidaktik» mit eigenem Forschungsauftrag dem Leistungsbereich Forschung und Entwicklung zugeordnet. Für das Zentrum hat die PH Luzern verschiedene Stellen neu geschaffen und Prof. Dr. Peter Tremp angeworben. Forschungsthemen dieses Zentrums sind «Forschungsorientierung in Lehre und Studium», die Bedeutung von Klassikern in Disziplinen und Wissenschaftssozialisation, die Gestaltung der Studieneingangsphase (in Planung) sowie «Open Educational Resources» (in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Eduweb).

Ab 2020 wird der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung der PH Luzern ausserdem über das «Institut für Berufsbildung» verfügen. Auch für dieses Institut hat die PH eine neue Stelle geschaffen. Die Mitarbeitenden des Instituts betreiben unter anderem Forschung, die unterstützt wird durch projektgebundene Beiträge (PGB). Dazu gehören beispielsweise die Beteiligung an den laufenden nationalen Forschungsprojekten «Berufsfelddidaktik» und «Digital Skills».

Das dritte Ziel dieses Massnahmenpakets ist die Stärkung der Drittmittelwerbung, wozu einerseits mit der PH Schwyz eine erfolgreiche Bewerbung um eine Stiftungsprofessur im Bereich der Informatikdidaktik lanciert und andererseits ein eigenes entsprechendes Beratungsangebot für Dozierende geschaffen worden ist.

Mit ihrem vierten Ziel verfolgt die PH Luzern eine fokussiertere Kommunikation im Bereich Forschung und Entwicklung, um die jeweiligen Zielgruppen noch gezielter anzusprechen und dadurch neue Vorteile in der Forschungszusammenarbeit und bei der Generierung von Drittmitteln zu erlangen. Die PH Luzern stellt zu diesem Zweck im Bereich Forschung und Entwicklung neu Pensen eigens zu diesem Zweck zur Verfügung. Diese Stelleninhaberinnen und -inhaber tauschen sich ausserdem mit den anderen Kommunikationsbeauftragten der PH

Luzern in der neu geschaffenen, hochschulweiten Konferenz der Kommunikationsbeauftragten aus.

Die PH Luzern hat, wie vom SAR gefordert, auch Massnahmen ergriffen für den Einbezug der Dozierenden, der Dissertierenden und der Masterstudierenden in die Forschungstätigkeit. Diese sechs Massnahmen sind zwei Zielen zugeordnet, wovon das erste die Nachwuchsförderung von Doktorierenden und Masterstudierenden und das zweite die gezielte interne Forschungsförderung betrifft. Zur Nachwuchsförderung wird erstens die Kooperation mit der PH Heidelberg im schweizerisch-deutschen Promotionskolleg weiterentwickelt. Das Promotionskolleg soll in der BFI-Periode von 2021 bis 2024 im Rahmen eines projektgebundenen Beitrags von swissuniversities unterstützt werden. Zweitens hat die PH Luzern erfolgreich vier Gesuche bei «Cotuitelles de thèse» von swissuniversities eingereicht, um auf diesem Weg Promotionspartnerschaften mit der PH Heidelberg zu fördern. Drittens beteiligt sich die PH Luzern an der Kooperativen Promotionsförderung des Campus Luzern, die von swissuniversities mittels eines projektgebundenen Beitrags unterstützt wird. Viertens werden Masterstudierende in die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der PH Luzern eingebunden. Dazu werden mögliche Themen von Masterarbeiten entsprechend den aktuellen Forschungs- und Entwicklungsprojekten der PH Luzern ausgeschrieben.

Im Hinblick auf das zweite Ziel, das die gezielte interne Forschungsförderung vorsieht, unterstützt die PH Luzern in einer ersten Massnahme mit ihrem eigenen Forschungsfonds ihren wissenschaftlichen Nachwuchs. Dazu finanziert die PH Luzern Dissertationen von wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Dozierenden während eines Jahres mit zwanzig Stellenprozenten. Dies wird gemäss Angaben im Bericht zur Auflagenerfüllung in grösserem Umfang als bisher gemacht. Die formale Begleitung der Dissertationen gewährleisten Angehörige in- und ausländischer universitärer Hochschulen, da die Pädagogischen Hochschulen über kein Promotionsrecht verfügen. Eine zweite Massnahme betrifft die gezieltere Rekrutierung von Dozierenden. Die Hochschulleitung hat am 15. März 2019 beschlossen, bei der Einstellung von neuen Dozierenden ein grösseres Gewicht auf deren «Forschungspotenzial» zu legen (S. 15 Bericht zur Auflagenerfüllung).

Der Leistungsbereich Forschung und Entwicklung berichtet im jährlichen Tätigkeitsbericht über seine Aktivitäten. Im 2018 von der Hochschulleitung verabschiedeten Kennzahlencockpit sind zudem Kennzahlen für die Erfassung der Stärkung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung enthalten.

Analyse

Die PH Luzern hat zur Erfüllung von Auflage 2 unter anderem Stellen und ein weiteres Forschungszentrum geschaffen sowie die Planung eines weiteren Instituts initiiert. Nach Auffassung der Gutachtergruppe entsprechen diese Forschungsstätten in ihrer Ausrichtung denjenigen der Pädagogischen Hochschulen in der Schweiz. Weiter hat die PH Luzern gemeinsam mit der PH Schwyz eine Stiftungsprofessur eingesetzt, Kooperationen mit anderen Pädagogischen Hochschulen weiterentwickelt, ihr eigenes Beratungsangebot zur erfolgreichen Drittmittelinwerbung erweitert, die Einbindung von Masterstudierenden in die eigene Forschungstätigkeit und die Kommunikation in Bezug auf die Forschung gestärkt sowie erfolgreiche Anträge für projektgebundene Beiträge und Gesuche beim Projekt «Cotuitelles de thèse» eingereicht. Die PH Luzern hat mit diesen Massnahmen einerseits vermehrt Institutionen und Stellen für Forschung an der PH geschaffen, andererseits unterstützt sie Mitarbeitende und Studierende, Forschung zu betreiben, und bindet sie vermehrt ein. Mit diesem Massnahmenpaket, das bereits umgesetzt ist oder sich in der Umsetzung befindet, stärkt die PH Luzern in den Augen der Gutachtergruppe die eigene Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf verschiedenen Ebenen strukturell. Im Rahmen einer kontinuierlichen Weiterentwicklung sollten hier jedoch stärker als bisher die etablierten Forschungsstrukturen

von schweizerischen Pädagogischen Hochschulen durchaus auch kritisch hinterfragt werden, um eine Forschungsförderung zu erreichen, die sich auf die Breite der Institute sowie auf alle wissenschaftlichen Mitarbeitenden mit Stellenanteilen über 20% erstreckt und sich ausserdem auf die internationale Publikationsaktivität positiv auswirkt, was im Kennzahlcockpit ersichtlich werden würde. Wünschenswert wäre es, hierfür an der PH Luzern einen kreativen Denkort mit externen Beratern (kein formales Organ) zu schaffen, der dieses wichtige, aber unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht einfach zu erreichende Ziel kontinuierlich und innovativ verfolgt. Dessen ungeachtet zieht die Gutachtergruppe den Schluss, dass die in Auflage 2 bisher erwähnten strategischen Ziele der PH Luzern mit den oben aufgeführten Massnahmen erreicht werden können.

Die Gutachtergruppe hält die Auflage für erfüllt.

Auflage 3:

Die PH Luzern integriert die Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung in ihr Qualitätssicherungssystem.

Beschreibung

Die PH Luzern hat für die Erfüllung von Auflage 3 eine umfassende Analyse der Evaluationen der Lehre im Leistungsbereich Ausbildung vorgenommen. Zudem verfolgt die PH Luzern das Ziel, hochschulweite Grundlagen und Vorgaben für die Planung, Durchführung und Auswertung von internen Evaluationen zu schaffen, um sie damit noch besser im Qualitätssicherungssystem zu verorten.

Im Hinblick auf das erste Ziel, die Weiterentwicklung der Evaluationen der Lehre und des Studiums im Leistungsbereich Ausbildung, hat die PH Luzern drei Massnahmen ergriffen. Diese sind erstens die Weiterentwicklung des Evaluationskonzeptes des Leistungsbereichs. Nach der bereits erwähnten Analyse der Lehrevaluationen hat die PH Luzern das Konzept dieser Evaluationen überarbeitet, um die Begründung der Evaluationen, die Systematik der Darstellung und Einordnung, den Umgang mit den Ergebnissen und die Abstimmung mit dem hochschulweiten Konzept zur Sicherung und Entwicklung der Qualität der Evaluationen der PH zu verbessern. Für diese Überarbeitung hat die PH u.a. Studiengangsleitungen, Leitungen der Studienbereiche, die Leiterin der Stabsstelle Qualitätsmanagement sowie ausgewählte Dozierende und Studierende miteinbezogen und auf eine gute Abstimmung mit dem Evaluationskonzept des Leistungsbereichs Weiterbildung und dem (sich in Erarbeitung befindenden, siehe zweites Ziel) hochschulweiten Evaluationskonzept geachtet.

Eine zweite Massnahme, um die Evaluationen der Lehre und des Studiums in der Ausbildung weiterzuentwickeln, bestand in der Optimierung der Prozesse der Modulevaluation. Dazu wurde die Planung, Durchführung und Dokumentation der Modulevaluationen aller Fächer in der Ausbildung stärker am Qualitätszyklus «plan – do – check – act» ausgerichtet und standardisiert sowie der Austausch unter den Dozierenden über die Ergebnisse systematisiert. Die Verantwortung für die Modulevaluationen liegt bei den jeweiligen Fachteams, die auf strukturierte Art und Weise regelmässig ihrer Fachleitung Bericht erstatten. Diese Berichte werden wiederum aufgegriffen in einmal pro Jahr stattfindenden Gesprächen zwischen der Fachleitung und der Studiengangleitung einerseits und in den zweijährlichen Beurteilungs- und Fördergesprächen der Dozierenden mit ihren Vorgesetzten andererseits.

Die PH Luzern hat anlässlich der letzten «Befragung zum Studium» bei den Studierenden Rückmeldung zu den überarbeiteten Modulevaluationen eingeholt. Die Ergebnisse dieser neusten Befragung lagen zum Zeitpunkt der Auflagenüberprüfung noch nicht vor.

Die dritte und letzte Massnahme betraf die Kohärenz der Modul- und Studiengangsevaluationen. Im Nachgang zu der Überarbeitung der Modulevaluationen sind die Fragebereiche der Studiengangsevaluationen ebenfalls überprüft worden, um die Abstimmung zwischen den beiden Arten von Evaluationen zu verbessern. Ebenfalls in die Abstimmung miteinbezogen worden sind einerseits das hochschulweit gültige Qualitätsmanagementkonzept und andererseits die Evaluationen des Leistungsbereichs Weiterbildung. Die Grundlage für künftig standardisiertere Evaluationsinstrumente bzw. Skalen der Einschätzung geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Für die Erreichung des zweiten Ziels, der Schaffung von hochschulweiten Grundlagen und Vorgaben für die Planung, Durchführung und Verwertung von Evaluationen, hat die PH Luzern die Definition von Leitlinien vorgesehen, die die Anforderungen an das übergeordnete Evaluationskonzept spezifizieren. Die «Leitlinien für die internen Evaluationen an der PH Luzern» sollen das Qualitätsmanagementkonzept und die bestehenden rechtlichen Grundlagen ergänzen und konkretisieren, um die Qualität der internen Evaluationen an der PH Luzern weiter zu verbessern. Koordiniert werden die internen Evaluationen von der Qualitätsbeauftragtenkonferenz. Als zweite Massnahme bindet die PH Luzern die Evaluationsergebnisse in das Kennzahlencockpit der Hochschulleitung mit ein. Dazu sind für das Kennzahlencockpit drei neue Kennzahlen definiert worden. Diese sind Wissenschaftlichkeit der Lehre, Berufsfeldorientierung der Lehre und drittens die Zufriedenheit der Anspruchsgruppen. Eine einheitliche Erhebung soll ab 2020 erfolgen.

Analyse

Die PH Luzern hat nach Ansicht der Gutachtergruppe mit der ersten Zielsetzung im Leistungsbereich Ausbildung die internen Evaluationen von Studium und Lehre auf Modul- und Studiengangsebene standardisiert, systematisiert und insgesamt transparenter gemacht. Weiter stellt die Gutachtergruppe fest, dass die Verantwortlichkeiten geklärt sind und die Ergebnisse regelmässig aufgegriffen und zurückgespielt werden. Gleichzeitig hat die PH Luzern darauf geachtet, die Evaluationen in der Ausbildung auf die bereits bestehenden Evaluationen im Leistungsbereich Weiterbildung abzustimmen. Die zweite Zielsetzung war auf die hochschulweiten internen Evaluationen ausgerichtet. Auch hier sind Standardisierungen und verbindliche Vorgaben gemacht worden, die die bereits bestehenden ergänzen und konkretisieren. Bei der Schaffung dieser neuen Grundlagen hat die PH Luzern auch auf eine Abstimmung mit den ebenfalls neu erstellten Grundlagen im Leistungsbereich Ausbildung geachtet. Grundsätzlich sollte dabei im Auge behalten werden, dass diese Standardisierung sich nicht nur auf einer Metaebene in der theoretischen Ausrichtung, sondern auch auf der operativen Ebene der konkreten Konzeption der Evaluationsmassnahmen vollzieht, was gegebenenfalls in Teilbereichen zu einer Einschränkung der Handlungsautonomie der Einzelakteure führen kann und auch durchaus soll.

Die Gutachtergruppe hält die Auflage für erfüllt.

Auflage 4:

Die PH Luzern verbessert die Rahmenbedingungen für die Mobilität ihrer Studierenden. Dazu prüft sie die Anrechnung von Studienleistungen im Ausland und die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern.

Beschreibung

Für die Erfüllung von Auflage 4 hat sich die PH Luzern verschiedene Ziele in vier Handlungsfeldern gesetzt. Diese sind erstens die Optimierung der in der Auflage erwähnten Anrechnungspraxis von Studienleistungen im Ausland und der Zuteilung von Kreditpunkten, zweitens die Reduktion des Studien- und Kompensationsaufwands und die Verbesserung der

Kommunikation, drittens die Ausweitung der zeitlichen Möglichkeiten für ein Mobilitätssemester und viertens die Förderung der inhaltlichen Verbindung der Studierendenmobilität mit dem Studium.

Diesen Zielen liegt der Grundsatzentscheid der Hochschulleitung zugrunde, dass die Pauschalanerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen nicht abgeschafft, sondern beibehalten wird. Diese war im Gutachterbericht von 2017 diskutiert worden. Die PH Luzern will ihren Studierenden damit Sicherheit vermitteln in Bezug auf die Anrechnung von Studienleistungen aus dem Ausland, und ihnen gleichzeitig den grösstmöglichen Freiraum bei der Wahl der Studienleistungen gewähren. Als weiteren Vorteil führt die PH Luzern an, dass dank der Pauschalanerkennung die Studienzeit grundsätzlich nicht verlängert wird. Die Pauschalanerkennung entbindet die Studierenden der PH Luzern aber nicht von der Pflicht, bestimmte berufsrelevante Kompetenzen bei Abschluss des Studiums vorzuweisen, «woraus für Outgoing-Studierende gewisse Kompensationsleistungen resultieren können» (S. 24 Bericht zur Auflagenerfüllung). Gemäss der PH Luzern praktizieren auch verschiedene andere Pädagogische Hochschulen in der Schweiz die Pauschalanrechnung. Die PH Luzern verweist dazu auf die sehr unterschiedlichen Strukturen der Lehrerbildung an internationalen Partnerhochschulen.

Um eine Optimierung der Anrechnungspraxis von Studienleistungen im Ausland und der Zuteilung von Kreditpunkten zu erreichen, setzt die PH Luzern auf Curriculumentwicklung und Weiterentwicklung der Studienstrukturen im Rahmen einer Studienplanreform im Leistungsbereich Ausbildung. In dieser Studienplanreform reduziert die PH Luzern die Anzahl der Module, für die ein oder zwei Kreditpunkte vergeben werden. Die Pauschalanrechnung von Modulen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Fächer, die neu die Kompetenz haben, zu entscheiden, dass ein Modul, das während des Mobilitätssemesters an der PH Luzern angeboten wird, zu einem späteren Zeitpunkt im Studium von Outgoing-Studierenden absolviert und mit einem anderen Modul kompensiert werden kann. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Outgoing-Studierende berufsrelevante Kompetenzen vor Abschluss des Studiums im Selbststudium erwerben müssen. Outgoing-Studierende können ausserdem auf freiwilliger Basis auch weitere Module, die während des Mobilitätssemesters angeboten werden, zu einem späteren Zeitpunkt im Studium besuchen. Neu können sich ausserdem Studierende, die einen Studienaufenthalt in einem Land, dessen offizielle Landessprache nicht Englisch ist, die aber ihr Mobilitätsprogramm auf Englisch absolviert haben, maximal vier Wochen dieser Zeit an den obligatorischen Fremdsprachenaufenthalt im Fach Englisch anrechnen lassen.

Eine Reduktion des Studien- und Kompensationsaufwands und gleichzeitige Verbesserung der Kommunikation strebt die PH Luzern durch organisatorische Anpassungen an. Zuerst hat die PH Luzern in den drei Studiengängen Kindergarten / Unterstufe, Primarstufe und Sekundarstufe I u.a. aufgrund von Befragungen von betroffenen Studierenden analysiert, ob und wenn ja, wie viel Kompensationsaufwand für Outgoing-Studierende entsteht. Die Ergebnisse der Analyse zeigten auf, dass praktisch nur im Studiengang Primarstufe ein solcher Aufwand entsteht. Dieser besteht vor allem aus der Planung eines Praktikums und der selbstständigen Aufarbeitung von Studieninhalten in vier Fächern, um auf die Abschlussprüfungen genügend vorbereitet zu sein. Infolgedessen hat die PH Luzern die Abschlussprüfungen im Studiengang Primarstufe so angepasst, dass nicht berufsrelevante Inhalte aus dem Mobilitätssemester für Outgoing-Studierende nicht mehr Bestandteil der Abschlussprüfungen sind. Die Planung des Praktikums wird neu erleichtert, indem der Praktikumsplatz früher bekannt gegeben wird und so die Zeit der Planung nicht ausschliesslich auf das Mobilitätssemester fällt. Ausserdem ist die Kommunikation und Information für an Studienaufenthalt im Ausland interessierte Studierende transparenter gestaltet.

Die PH Luzern prüft eine Ausweitung der zeitlichen Möglichkeiten für ein Mobilitätssemester im Rahmen der bereits erwähnten Studienplanreform im Leistungsbereich Ausbildung. Zurzeit können die Studierenden des Studiengangs Kindergarten / Unterstufe im vierten Semester, die Studierenden des Studiengangs Primarstufe im fünften Semester und die Studierenden des Studiengangs Sekundarstufe I im dritten oder siebten Semester einen Studienaufenthalt im Ausland absolvieren. Diese sind die sogenannten Mobilitätssemester.

Die Förderung der inhaltlichen Verbindung der Studierendenmobilität mit dem Studium will die PH Luzern durch eine Erweiterung des Hochschulnetzwerks speziell für den Studiengang Kindergarten / Unterstufe und auch hier durch Curriculumsentwicklung und Weiterentwicklung der Studienstrukturen erreichen. Die PH Luzern plant ein Spezialisierungsstudium «International Education». Weiter prüft die PH Luzern, Studiengänge der International Education wie englischsprachige Module für Incoming-Studierende auch regulären Studierenden zugänglich zu machen.

Die PH Luzern erhebt die Zahl der Incoming- und Outgoing-Studierenden und wird intern die Ergebnisse der Studienplanreform evaluieren.

Analyse

Die PH Luzern hält an ihrem Prinzip der Pauschalanerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen fest und begründet diesen Entscheid ausführlich mit Sicherheit für die Studierenden, Wahlmöglichkeit im Studium, Einhaltung der Regelstudienzeit und den im Vergleich zu der in der Schweiz sehr unterschiedlich strukturierten Lehrerbildung an internationalen Partnerhochschulen. Die Gutachtergruppe hält diesen Entscheid aufgrund der vorgebrachten Argumente für gerechtfertigt und hebt positiv hervor, dass die PH Luzern verschiedenste Massnahmen eingeleitet hat, um die Rahmenbedingungen für die Mobilität der Studierenden auch unter Beibehaltung der Pauschalanrechnung zu verbessern, wie dies in Auflage 3 gefordert ist. Die Zuteilung von ECTS-Punkten der Lehrveranstaltungen der PH Luzern, die in Auflage 3 explizit angesprochen wird, hat die PH Luzern im Rahmen einer Studienplanreform angepasst. Der Praktikumsplatz wird den Mobilitätsstudierenden neu vor der Abreise bekannt gegeben. Es ist allerdings kritisch zu prüfen, ob diese Massnahme für die Studierenden eine Verbesserung bringt, da Unterricht kontextorientiert zeitnah vorbereitet werden muss. Weiter hat die PH Luzern die Möglichkeit der Kompensation eines berufsrelevanten Moduls, das während des Mobilitätssemesters angeboten wird, für Outgoing-Studierende eingeführt. So müssen weniger berufsrelevante Inhalte im Selbststudium im Hinblick auf die Abschlussprüfungen aufgearbeitet werden. Die PH Luzern hat den Aufwand für Kompensationsleistungen, die Outgoing-Studierende nach Absolvierung eines Studienaufenthalts im Hinblick auf die Abschlussprüfungen im Selbststudium erbringen müssen, sorgfältig analysiert und anschliessend Massnahmen zu dessen Verringerung eingeführt. Im Rahmen der Umsetzung dieser formellen Massnahmen sollte auch darauf geachtet werden, dass die dahinterliegende Haltung mit allen Angehörigen der PH Luzern informell kommuniziert wird, so dass Studierende nicht mit individuellen und gegebenenfalls divergierenden Ansprüchen einzelner Dozierender konfrontiert werden.

Die Gutachtergruppe hält die Auflage für erfüllt.

2.2 Antrag der AAQ

Erwägungen

Die PH Luzern hat fristgerecht den Bericht zur Auflagenerfüllung eingereicht. Die beiden Gutachtenden haben auf dessen Grundlage die Erfüllung der Auflagen gemäss Entscheid des Akkreditierungsrates überprüft.

Die Gutachtenden kommen zum Schluss, dass die PH Luzern die vier Auflagen erfüllt hat. In ihrer Analyse zeigen sie auf, wie sie die ergriffenen und geplanten Massnahmen in den Bereichen Mitwirkung, Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung, Evaluationen der Lehrveranstaltungen im Leistungsbereich Ausbildung sowie Mobilität beurteilen und wie die PH Luzern allenfalls weiter vorgehen könnte.

Die AAQ schliesst sich den Schlussfolgerungen der Gutachtenden an und beurteilt die Auflagen als erfüllt.

Würdigung der Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern

Die PH Luzern beurteilt in ihrer Stellungnahme die Arbeit der Gutachtenden positiv und hält fest, dass sie sich bestätigt fühlt in dem von ihr gewählten Vorgehen zur Erfüllung der Auflagen.

Abschliessender Antrag

Die AAQ beantragt dem Akkreditierungsrat zu entscheiden, dass die PH Luzern die Auflagen vom 15. Dezember 2017 erfüllt hat.

2.3 Stellungnahme der Hochschule

Die PH Luzern hat ihre Stellungnahme am 15. Januar 2020 fristgerecht eingereicht. Sie würdigt darin die Arbeit der Gutachtenden und merkt an, dass sich der Prozess der institutionellen Akkreditierung insgesamt als wertvoll erwiesen hat für die Weiterentwicklung ihres Qualitätsmanagementsystems.



Teil C

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern

15. Januar 2020



AAQ – Schweizerische Agentur für Akkreditierung und
Qualitätssicherung

Herr Dr. Christoph Grolimund
Effingerstrasse 15
Postfach
3001 Bern

Per E-Mail an: christoph.grolimund@aaq.ch

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern
Rektorat

Hans-Rudolf Schärer
Rektor
Pflistergasse 20 · Postfach 7660 · 6000 Luzern 7
T +41 (0)41 203 01 01
hans-rudolf.schaerer@phlu.ch · www.phlu.ch

Luzern, 15. Januar 2020 / HE

Stellungnahme der Pädagogischen Hochschule Luzern zum Bericht zur Auflagenüberprüfung

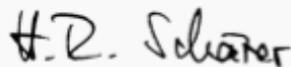
Sehr geehrter Herr Grolimund
Sehr geehrte Frau Wyss

Wir danken Ihnen für die Zustellung des Berichts zur Auflagenüberprüfung. Wir freuen uns über das positive Ergebnis der Begutachtung sowie auch über die Würdigung der Massnahmen der PH Luzern zur Erfüllung der vier Auflagen. Die Empfehlung sowohl des Gutachterteams als auch der Agentur zuhanden des Schweizerischen Akkreditierungsrates, die Auflagenerfüllung zu beschliessen, bestätigt uns in unserem Vorgehen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte, zur Vergrösserung des Leistungsbereichs Forschung und Entwicklung, zur Harmonisierung der Evaluationen und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Studierendenmobilität.

Der Prozess der Institutionellen Akkreditierung hat sich für die PH Luzern in ihrer Weiterentwicklung über das Qualitätsmanagementsystem hinaus als wertvoll erwiesen. Wir danken der AAQ sowie den Gutachterinnen und Gutachtern für den guten Austausch, die hilfreichen Rückmeldungen und die vertrauensvolle Kooperation in diesem für die PH Luzern grossen und wichtigen Projekt.

Weiterhin stehen wir zur Beantwortung allfälliger Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Hans-Rudolf Schärer
Rektor



AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

